

Der Behandlungsfehler – Diagnose und Behandlung

Lara Müller, WGM24A, BWL - Gesundheitsmanagement

Haftung wegen Behandlungsfehlers Juristische Prüfung

Allgemein lässt sich sagen, dass ein Behandlungsfehler dann vorliegt, wenn die Behandlung nicht dem allgemein anerkannten fachlichen Standard entspricht, der zum Zeitpunkt ihrer Durchführung besteht.

I. Behandlungsvertrag oder Delikt

II. Behandlungsfehler

Fachlicher Standard als zentraler Maßstab für die Beurteilung:

Der Standard gibt Auskunft darüber, welches Verhalten von einem gewissenhaften und aufmerksamen Arzt in der konkreten Behandlungssituation aus der berufsfachlichen Sicht seines Fachbereichs zum Zeitpunkt der Behandlung erwartet werden kann.

III. Art des Fehlers



Diagnose	Therapie	Übernahmeverschulden	Organisation	Dokumentation	Aufklärung
Diagnose-Freiraum Befunderhebungsfehler Fehlinterpretation Verspätete Diagnose	Operativ Medikation Hygiene Nachsorge Unterlassene Behandlung	Fahrlässigkeit „Arzt schuldet die Behandlung auf dem Niveau eines Facharztes seines Gebiets	Organisation des Behandlungsablaufs mangelhaft Adressat oft Krankenhausträger	Bei fehlender Dokumentation wird vermutet, dass Maßnahme nicht durchgeführt wurde	Ohne wirksame Einwilligung ist jeder ärztliche Eingriff rechtswidrig.

IV. Schweregrad prüfen

Grober Behandlungsfehler:

Ein grober Behandlungsfehler liegt vor, wenn der Arzt „eindeutig gegen bewährte ärztliche Behandlungsregeln oder gesicherte medizinische Erkenntnisse verstoßen und einen Fehler begangen hat, der aus objektiver Sicht nicht mehr verständlich erscheint, weil er einem Arzt schlechterdings nicht unterlaufen darf“

Einfacher Behandlungsfehler	Grober Behandlungsfehler
Abweichung vom Standard	Fundamentaler Verstoß gegen Grundregeln
Nachvollziehbare Fehlleistung	Unverständlicher, nicht nachvollziehbarer Fehler
Patient trägt volle Beweislast	Beweislastumkehr für Kausalität

Kriterien:

- Objektiver Maßstab
- Eindeutiger Verstoß gegen bewährte Regeln
- Verstoß gegen elementare Sorgfaltspflichten
- Fehler darf einem Arzt *schlechterdings nicht unterlaufen*

V. Beweislastverteilung bestimmen

Kodifiziert in §630h BGB: Beweiserleichterung, da Kausalitätsnachweis im Arzthaftungsrecht besonders schwer ist

Voraussetzungen

- ✓ Vorliegen grober Behandlungsfehler
- ✓ Generelle Eignung zur Schadensverursachung

Art des Fehlers	Beweislast
Befunderhebungsfehler	Eigene Beweislastumkehr
Grober Behandlungsfehler	Beweislastumkehr
Einfacher Behandlungsfehler	Keine Beweislastumkehr

Beweislastumkehr
Ursachenzusammenhang zwischen Behandlungsfehler und Schaden wird vermutet. Behandelnder muss beweisen, dass der Schaden auch bei ordnungsgemäßer Behandlung eingetreten wäre (negativer Kausalitätsbeweis)

Befunderhebungsfehler:
Eigenständige Beweislastumkehr
1. Hätte die unterlassene Befunderhebung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit einen reaktionspflichtigen Befund ergeben?
2. Verkennen des Befunds grob fehlerhaft?

VI. Kausalität prüfen

= Ursachenzusammenhang zwischen Fehler und Schaden

Im Arzthaftungsrecht besonders schwierig aufgrund des multifaktoriellen Charakters medizinischer Geschehnisse

VII. Schaden beziffern

Materiell oder immateriell?
Schadensersatz, Schmerzensgeldrente

VIII. Verschulden

wird nach §280 Abs. 1 S.2 BGB vermutet

Vertragliche
Haftung

Deliktische
Haftung

Schmerzensgeld

Ausgangssituation - Praxisbeispiel

Nach einer Blinddarm OP wird festgestellt, dass Operationsmaterialien (Tupfer, Schere...) im Bauch des Patienten hinterlassen wurden. Welche Ansprüche können geltend gemacht werden? Welche Art des Behandlungsfehlers liegt vor?

Anspruchsgrundlagen

- » Vertragliche Haftung: §§630a, 280 Abs.1, 249 ff BGB
- » Deliktische Haftung: §§ 823 Abs. 1, 249ff BGB
- » Schmerzensgeld: §253 Abs. 2 BGB

Exkurs: Haftpflicht für Ärzte

- » Pflichtversicherung
- » Schutzfunktion
- » Hohe Deckungssummen: bis zu 3 Mio. €
- » Kosten: Je nach Fachrichtung und Tätigkeit etwa 18–550 € pro Monat bzw. ca. 800–2.000 € pro Jahr (bei höherem Risiko auch mehr).

§630 BGB

- § 630a • Vertragstypische Pflichten beim Behandlungsvertrag
• Definition Behandlung nach fachlichem Standard
- § 630b • Anwendbare Vorschriften
- § 630c • Mitwirkung der Vertragsparteien
• Informationspflichten
- § 630e • Aufklärungspflichten
- § 630f • Dokumentationspflichten
- § 630h • Beweislast bei Haftung für Behandlungs- und Aufklärungsfehler

Quellen

- » Bundesministerium für Gesundheit: Behandlungsfehler <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/praevention/patientenrechte/behandlungsfehler>
- » Pröpper-Schwirtzek, N.: Der Behandlungsfehler – Diagnose und Behandlung. Vorlesungsskript.
- » Oedekoven, T.: Grobe Behandlungsfehler: Beispiele, rechtliche Folgen und Ihre Handlungsmöglichkeiten. <https://www.dhk-law.com/de/grobe-behandlungsfehler-beispiele-rechtliche-folgen-und-ihre-handlungsmoeglichkeiten>
- » Medizinio: Berufshaftpflichtversicherung für Ärzte – Kosten und Leistungen. <https://medizinio.de/arzt-versicherungen/berufshaftpflichtversicherung>

Kontakt

Duale Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart